

Steuer - Mitarbeiterinformationsblatt – „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“

Das folgende Mitarbeiterinformationsblatt basiert auf der Annahme, dass Sie ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig sind. Sofern Sie steuerliche Anknüpfungspunkte außerhalb von Deutschland haben (z.B. als Grenzgänger mit Wohnsitz im Nachbarland), bitten wir Sie, sich bei Fragen an Ihren persönlichen Steuerberater zu wenden.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf Ihre individuelle Situation und Lebensumstände ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so für Sie zutreffend sind. Sie sollten nicht ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation aufgrund dieser Informationen handeln.

Das Mitarbeiterinformationsblatt entspricht dem Rechtsstand von Mai 2025 und gibt die aufgrund des geltenden Rechts, einschließlich der Verwaltungsauffassung und der Rechtsprechung, gewonnene Rechtsauffassung wieder. Die Informationen sollten allerdings nicht als Garantie für ein bestimmtes steuerliches Ergebnis verstanden werden. Die Finanzbehörden und Finanzgerichte sind bei ihrer Rechtsanwendung autonom.

Die Rechtslage kann sich – ggf. mit Wirkung für die Vergangenheit – ändern. Dies gilt auch für die Auffassungen von Finanzbehörden und Finanzgerichten. Es wird keine Verpflichtung übernommen, das Mitarbeiterinformationsblatt zu überarbeiten oder die weitere Rechtsentwicklung in anderer Weise zu verfolgen.

Zusammenfassung

Den Erwerb bzw. die Übertragung (Freischaltung) von Aktien im Rahmen der Programme „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ müssen Sie grundsätzlich nicht gesondert in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, da die Versteuerung im Rahmen der Entgeltabrechnung erfolgt. Es gibt allerdings einige Szenarien, in denen Sie dennoch zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sein können. Diese Szenarien finden Sie in diesem Dokument sowie zusammengefasst im Entscheidungsbaum auf Seite 10.

In Deutschland sind (reinvestierte) Dividenden und der Verkauf von Aktien als Kapitalerträge zu versteuern. **Sie sind selbst für die Erklärung und Zahlung der Einkommensteuer auf Dividenden sowie auf den Verkauf von den im Ausland verwahrten Aktien verantwortlich.** Daraus ergibt sich, dass Sie im Rahmen der Programme „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ in nahezu allen Fällen verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Wir bitten Sie daher, die folgenden Hinweise zu beachten.

Im Anhang zum Mitarbeiterinformationsblatt finden Sie grundsätzliche Hinweise zur Abbildung in der Einkommensteuererklärung. Anhang 1 zeigt die Abbildung in den **Steuerformularen**, Anhang 2 zeigt die Abbildung im **Online Portal ELSTER**.

Deutschland

Erwerb von Aktien im Rahmen der Programme „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“

Wie wird der Erwerb der Aktien besteuert?

Der Erwerb bzw. die Übertragung (Freischaltung) der Aktien im Rahmen der Programme „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ wird grundsätzlich bereits im Rahmen der Entgeltabrechnung durch Ihren Arbeitgeber abgewickelt.

In diesem Zusammenhang ist es für Sie vorteilhaft, dass ein besonderer Steuerfreibetrag gemäß § 3 Nr. 39 EStG in Höhe von 2.000 € pro Kalenderjahr und Mitarbeitendem genutzt werden kann. Dieser Freibetrag wurde zur Förderung des unentgeltlichen oder verbilligten Erwerbs von Aktien des Arbeitgebers bzw. einer Konzerngesellschaft des Arbeitgebers geschaffen. Er wurde in den letzten Jahren schrittweise auf das derzeitige Niveau von 2.000 € erhöht.

Bitte verwechseln Sie diesen besonderen Steuerfreibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen nicht mit dem sogenannten Sparerpauschbetrag, der auf Kapitaleinkünfte wie Dividenden und Veräußerungsgewinne Anwendung findet. Hierzu finden Sie weiterführende Informationen untenstehend unter „Muss ich die Dividenden in meiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben?“ oder „Muss ich den Verkauf der Aktien in meiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben?“.

Die Umsetzung des besonderen Steuerfreibetrages für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen in den verschiedenen Komponenten der Programme „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ finden Sie nachfolgend dargestellt.

Investmentaktien

Aufgrund des besonderen Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 39 EStG für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen können pro Kalenderjahr und Mitarbeitendem Investmentaktien im Wert bis zu 2.000 € durch Bruttoentgeltumwandlung steuerfrei finanziert werden. Bitte beachten Sie, dass die Entgeltumwandlung sozialversicherungspflichtig ist. Die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge werden von Ihrem laufenden Gehalt einbehalten.

Bonusaktien

Mit Ablauf der Wartezeit werden die Bonusaktien freigeschaltet und diese sind steuerpflichtig.

Soweit der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 39 EStG in Höhe von 2.000 € nicht bereits ausgeschöpft ist, können die Bonusaktien steuerfrei übertragen werden (Freischaltung). Insoweit ist die steuerfreie Übertragung der Bonusaktien auch sozialversicherungsfrei.

Wird der Steuerfreibetrag in Höhe von 2.000 € durch die Freischaltung von Aktien überschritten, so erfolgt die Versteuerung und Verbeitragung des darüberhinausgehenden Wertes der Aktien über die Entgeltabrechnung.

	<p>Gratisaktien (nur relevant für das Jahr 2025)</p> <p>Soweit der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 39 EStG in Höhe von 2.000 € nicht bereits ausgeschöpft ist, können die Gratisaktien steuerfrei übertragen werden (Freischaltung). Insoweit ist die steuerfreie Übertragung der Gratisaktien auch sozialversicherungsfrei.</p> <p>Wird der Steuerfreibetrag in Höhe von 2.000 € durch die Freischaltung von Aktien überschritten, so unterliegt der darüberhinausgehende Wert der Aktien der Lohnsteuer und der Sozialversicherung. Der den Freibetrag überschreitende Wert wird über die Entgeltabrechnung versteuert und verarbeitet. Sie erhalten bei Verkauf der Gratisaktien den Wert der Aktien direkt von Equiniti ausbezahlt.</p>
<p>Welche Steuersätze gelten bei Überschreitung des Steuerfreibetrags?</p>	<p>Der geldwerte Vorteil aus dem unentgeltlichen oder verbilligten Erwerb von Aktien durch Mitarbeitende unterliegt dem progressiven Einkommensteuersatz von bis zu 42 % (bzw. dem Reichensteuersatz von 45 %), sofern dieser nicht gemäß § 3 Nr. 39 EStG (bis zu 2.000 € pro Jahr und Mitarbeitendem) steuerfrei ist. Abhängig vom Gesamteinkommen und der Kirchenzugehörigkeit werden zusätzlich zur Einkommensteuer der Solidaritätszuschlag (5,5 % der Einkommensteuer) und die Kirchensteuer (zwischen 8 und 9 % der Einkommensteuer abhängig vom Bundesland) fällig.</p>
<p>Welche Sätze gelten für die Sozialversicherung?</p>	<p>Sozialversicherungsbeiträge werden nur fällig, wenn die folgenden Beitragsbemessungsgrenzen noch nicht durch andere Gehaltsbestandteile überschritten werden (2025):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 96.600 € für die Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung in allen Bundesländern. - 66.150 € für die Krankenversicherung und gesetzliche Pflegeversicherung in allen Bundesländern. <p>Sofern die Beitragsbemessungsgrenzen noch nicht überschritten sind, betragen die kombinierten Sätze für Renten-, Arbeitslosen-, Krankenversicherung - einschließlich des durchschnittlichen Zusatzbeitrags - und gesetzliche Pflegeversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bis zu ca. 22 % (2025).</p>
<p>Erhebt mein Arbeitgeber bei Überschreiten des Freibetrags die entsprechenden Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge?</p>	<p>Bei Überschreiten des Freibetrags nach § 3 Nr. 39 EStG (bis zu 2.000 € pro Jahr und Mitarbeitendem) für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen behält Ihr Arbeitgeber Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeträge ein und führt diese an das Finanzamt bzw. die Sozialversicherungsträger ab.</p>
<p>Das bedeutet: Der Erwerb / die Freischaltung der Aktien im Rahmen der Programme „Ihre Aktien: Gemacht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ wird grundsätzlich im Rahmen Ihrer Entgeltabrechnung für steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Zwecke abgewickelt. Der Erwerb / die Freischaltung von Aktien muss daher grundsätzlich nicht gesondert in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung erklärt werden. Für Sie entsteht dahingehend grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Bitte beachten Sie jedoch die nachfolgenden Hinweise zur Erklärung ausländischer Dividenden und Veräußerungsgewinne in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung. Für die Abgabe der persönlichen Einkommensteuererklärung beachten Sie bitte ebenfalls die Ausführungen im Anhang.</p>	

Dividenden	
Wie werden Dividenden besteuert?	In Deutschland müssen sowohl von inländischen als auch ausländischen Unternehmen ausgeschüttete Dividenden als Kapitalerträge versteuert werden. Dies gilt auch für (automatisch) in Aktien reinvestierte Dividenden, wie es im Rahmen der aufgesetzten Programme gehandhabt wird.
Welche Steuersätze gelten bei der Besteuerung von Dividenden?	Die Einkommensteuer auf Kapitalerträge beträgt grundsätzlich pauschal 25 % (sog. Abgeltungsteuer) zuzüglich des Solidaritätszuschlags (5,5% auf die Einkommensteuer; entspricht kombiniertem Steuersatz von 26,375 %) und je nach Kirchenzugehörigkeit ggf. Kirchensteuer (zwischen 8 und 9 % der Einkommensteuer abhängig vom Bundesland).
Muss ich die Dividenden in meiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben?	<p>Die im Rahmen der Programme „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ erhaltenen ausländischen Aktien werden grundsätzlich bei Equiniti verwahrt. Bei Equiniti handelt es sich um einen ausländischen Finanzdienstleister mit Sitz in Großbritannien. Bei den Aktien von Rolls-Royce handelt es sich um Aktien an einem ausländischem Unternehmen. Daher wird die deutsche Einkommensteuer auf Kapitalerträge nicht automatisch im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens einbehalten.</p> <p>Sie sind daher grundsätzlich selbst dazu verpflichtet, die (reinvestierten) Dividenden in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Hinweise zur Erklärung finden Sie im Anhang.</p> <p>Sparerpauschbetrag: Bitte beachten Sie, dass bei Ihren gesamten privaten Kapitalerträgen (Dividenden, Zinserträge, Veräußerungserlöse, etc.) der sogenannte Sparerpauschbetrag in Höhe von 1.000 € für Alleinstehende bzw. 2.000 € für Ehegatten berücksichtigt werden kann. Bitte beachten Sie, dass Sie den Sparerpauschbetrag möglicherweise bei inländischen Kreditinstituten als Freistellungsauftrag hinterlegt haben. Die einmalige Berücksichtigung bzw. der Abzug erfolgt unter Berücksichtigung Ihrer Freistellungsaufträge automatisch bei Abgabe Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass bei dem ausländischen Kreditinstitut Equiniti kein Freistellungsauftrag hinterlegt werden kann.</p> <p>Bitte verwechseln Sie den Sparerpauschbetrag nicht mit dem oben erwähnten besonderen Steuerfreibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen nach § 3 Nr. 39 EStG. Der besondere Steuerfreibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen steht je Mitarbeitendem und je Jahr zusätzlich neben dem Sparerpauschbetrag bei der verbilligten Überlassung von Kapitalbeteiligungen durch den Arbeitgeber zur Verfügung.</p>
Das bedeutet: (Reinvestierte) ausländische Dividenden aus Aktien, die in einem ausländischen Depot gehalten werden, müssen durch Sie selbst in Ihrer Einkommensteuererklärung angegeben werden.	

Verkauf der Aktien	
Wie wird der Verkauf meiner Aktien besteuert?	In Deutschland muss der Verkauf von Aktien als Kapitalertrag versteuert werden. Der steuerpflichtige Betrag entspricht dem Gewinn bzw. Verlust aus dem Verkauf von Aktien, der sich aus der Differenz zwischen den Einnahmen aus der (späteren) Veräußerung, den Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten ergibt. Ihre persönlich erzielten Veräußerungsgewinne bzw. -verluste finden Sie in Ihrem CGT Report von Equiniti.
Welche Steuersätze gelten bei dem Verkauf von Aktien?	Die Einkommensteuer auf Kapitalerträge beträgt grundsätzlich pauschal 25 % (sog. Abgeltungsteuer) zuzüglich des Solidaritätszuschlags (5,5% auf die Einkommensteuer; entspricht kombiniertem Steuersatz von 26,375 %) und je nach Kirchenzugehörigkeit ggf. Kirchensteuer (zwischen 8 und 9 % der Einkommensteuer abhängig vom Bundesland). Bei Kapitaleinkünften sind im Verlustfall Verlustverrechnungsbeschränkungen vorgesehen. So können beispielsweise Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien (und nicht mit anderen Kapitalerträgen wie z.B. Dividenden) einkommensteuerlich verrechnet werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen im Anhang.
Muss ich den Verkauf der Aktien in meiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben?	Die im Rahmen der Programme „Ihre Aktien: Gemacht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ erhaltenen Aktien werden grundsätzlich bei Equiniti verwahrt. Bei Equiniti handelt es sich um einen ausländischen Finanzdienstleister mit Sitz in Großbritannien. Bei den Aktien von Rolls-Royce handelt es sich um Aktien an einem ausländischem Unternehmen. Daher wird die deutsche Einkommensteuer auf Kapitalerträge nicht automatisch im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens einbehalten. Sie sind daher grundsätzlich selbst dazu verpflichtet, den Verkauf der Aktien in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Hinweise zur Erklärung finden Sie im Anhang. Sparerpauschbetrag: Bitte beachten Sie, dass bei Ihren gesamten privaten Kapitalerträgen (Dividenden, Zinserträge, Veräußerungserlöse, etc.) der sogenannte Sparerpauschbetrag in Höhe von 1.000 € für Alleinstehende bzw. 2.000 € für Ehegatten berücksichtigt werden kann. Bitte beachten Sie, dass Sie den Sparerpauschbetrag möglicherweise bei inländischen Kreditinstituten als Freistellungsauftrag hinterlegt haben. Die einmalige Berücksichtigung bzw. der Abzug erfolgt unter Berücksichtigung Ihrer Freistellungsaufträge automatisch bei Abgabe Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung. Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass bei dem ausländischen Kreditinstitut Equiniti kein Freistellungsauftrag hinterlegt werden kann. Bitte verwechseln Sie den Sparerpauschbetrag nicht mit dem oben erwähnten besonderen Steuerfreibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen nach § 3 Nr. 39 EStG. Der besondere Steuerfreibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen steht je Mitarbeitendem und je Jahr zusätzlich neben dem Sparerpauschbetrag bei der verbilligten Überlassung von Kapitalbeteiligungen durch den Arbeitgeber zur Verfügung.

<p>Muss ich den Verkauf der Aktien auch dann in meiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, wenn ich die Aktien direkt bei Freischaltung verkaufe (Sell-All-Szenario)?</p>	<p>Wenn Sie Ihre erworbenen oder freigeschalteten Aktien direkt mit der Freischaltung bei Equiniti verkaufen, entstehen keine steuerpflichtigen Kapitalerträge, die Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben müssen. Grundsätzlich besteht für Sie im Sell-All-Szenario kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Bitte beachten Sie allerdings, dass dies nur im Sell-All-Szenario der Fall ist. Sofern Sie den Verkauf nicht im Rahmen des Sell-All Prozesses durchführen, kann ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen</p>
<p>Gibt es Besonderheiten bei der Übertragung der Aktien von Equiniti auf ein Depot bei einem inländischen Finanzinstitut?</p>	<p>Werden die Aktien vor dem Verkauf in ein Depot bei einem inländischen Kreditinstitut übertragen, können die Anschaffungskosten für Zwecke des Kapitalertragssteuerabzugs grundsätzlich nicht automatisch auf das inländische Kreditinstitut übertragen werden (§ 43a Abs. 2 Satz 6 EStG).</p> <p>Dies hat zur Folge, dass das inländische Kreditinstitut den gesamten Veräußerungspreis der Aktien (nicht nur den Veräußerungsgewinn) bei Verkauf der Aktien automatisch mit einem Pauschalversteuersatz von 30 % (§ 43a Abs. 2 S. 7 EStG) belasten wird. Diese Pauschalversteuerung sollte im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung korrigiert werden können. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren privaten Steuerberater.</p>
<p>Das bedeutet: Der Verkauf von Aktien, die in einem ausländischen Depot gehalten werden, muss durch Sie selbst in Ihrer Einkommensteuererklärung angegeben werden.</p>	

Auswirkungen auf Ihre Einkommensteuererklärung

Muss ich meine Einkünfte aus den Programmen „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ im Rahmen meiner persönlichen Einkommensteuererklärung den Finanzbehörden melden?

Allgemeines

Der Veranlagungszeitraum für die Einkommensteuererklärung bezieht sich auf das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Die Frist für die Einreichung der Einkommensteuererklärung für das Vorjahr ist der 31. Juli des Folgejahres. Die Frist wird bis Ende Februar des zweiten Folgejahres verlängert, wenn die Hilfe eines Steuerberaters oder eines Lohnsteuerhilfevereins in Anspruch genommen wird.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen davon ausgehen, dass Sie bis zur regulären Freischaltung der Aktien weiterhin im Unternehmen tätig sind.

Veranlagungszeitraum 2024

Der Erwerb von Investmentaktien und die damit verbundene Vormerkung von Bonusaktien war im Jahr 2024 noch nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind den Gewinn aus dem Verkauf von Gratisaktien (ggf. vorzeitige Freischaltung aufgrund Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis), in Ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2024 anzugeben.

Veranlagungszeitraum 2025

In 2025 können im Rahmen des Programms „Ihre Aktien: Gematcht“ erstmals Investmentaktien durch Entgeltumwandlung erworben werden. Die Entgeltumwandlung wird gem. § 3 Nr. 39 EStG steuerfrei, jedoch sozialversicherungspflichtig im Rahmen der Entgeltabrechnung behandelt. Die Gewährung der Bonusaktien (Vormerkung) hat im Jahr 2025 in Deutschland keine steuerlichen Konsequenzen.

Während die vorgemerkten Bonusaktien in der Wartezeit gesperrt sind, ergeben sich für Sie keine steuerlichen Konsequenzen.

Die Freischaltung der Gratisaktien aus der Gewährung in 2024 erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung des besonderen Steuerfreibetrags von 2000€ pro Kalenderjahr gemäß § 3 Nr. 39 EStG. Der den Freibetrag überschreitende Wert wird über die Entgeltabrechnung versteuert und verarbeitet.

Sie sind daher im Veranlagungszeitraum 2025 grundsätzlich nicht verpflichtet den Erwerb / die Freischaltung der Aktien in Ihrer persönlichen Einkommensteuer gesondert zu erklären.

Sie sind verpflichtet in Aktien reinvestierte ausländische Dividenden im Zusammenhang mit Ihren Investmentaktien und Ihren gehaltenen Gratisaktien im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2025 anzugeben.

Bitte beachten Sie zudem, dass Sie verpflichtet sind den Gewinn aus dem Verkauf von ausländischen Investmentaktien, Gratisaktien oder Bonusaktien (ggf. vorzeitige Freischaltung aufgrund Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis), in Ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2025 anzugeben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen im Anhang.

Veranlagungszeitraum 2026

Sie haben im Jahr 2026 weiterhin die Möglichkeit im Rahmen des Programms „Ihre Aktien: Gemacht“ Investmentaktien durch Entgeltumwandlung zu erwerben. Die Gewährung der Bonusaktien (Vormerkung) hat im Jahr 2026 in Deutschland keine steuerlichen Konsequenzen.

Während die vorgemerkten Bonusaktien in der Wartezeit gesperrt sind, ergeben sich für Sie keine steuerlichen Konsequenzen.

Sie sind verpflichtet in Aktien reinvestierte ausländische Dividenden im Zusammenhang mit Ihren Investmentaktien und Ihren gehaltenen Gratisaktien im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2026 anzugeben.

Bitte beachten Sie zudem, dass Sie verpflichtet sind den Gewinn aus dem Verkauf von ausländischen Investmentaktien, Gratisaktien oder Bonusaktien (ggf. vorzeitige Freischaltung aufgrund des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis), in Ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2026 anzugeben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen im Anhang.

Veranlagungszeitraum 2027 und weitere

Sie haben im Jahr 2027 und weitere Jahre weiterhin die Möglichkeit im Rahmen des Programm „Ihre Aktien: Gemacht“ Investmentaktien durch Entgeltumwandlung zu erwerben. Die Gewährung der Bonusaktien (Vormerkung) hat im Jahr 2027 und weitere in Deutschland keine steuerlichen Konsequenzen.

Während die vorgemerkten Bonusaktien in der Wartezeit gesperrt sind, ergeben sich keine steuerlichen Konsequenzen.

Die Berücksichtigung der freigeschalteten Bonusaktien nach Ablauf der Wartezeit erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung des besonderen Steuerfreibetrags von 2000€ pro Kalenderjahr gemäß § 3 Nr. 39 EstG. Der den Freibetrag überschreitende Wert wird über die Entgeltabrechnung versteuert und verbeitragt

Sie sind verpflichtet in Aktien reinvestierte ausländische Dividenden im Zusammenhang mit Ihren Investmentaktien (Ihren Bonusaktien) und Ihren gehaltenen Gratisaktien im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung für jeweilige Jahr anzugeben.

Bitte beachten Sie zudem, dass Sie verpflichtet sind den Gewinn aus dem Verkauf von ausländischen Investmentaktien, Gratisaktien oder Bonusaktien (ggf. vorzeitige Freischaltung aufgrund des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis), in Ihrer Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr anzugeben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen im Anhang.

Muss ich eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn ich nur Arbeitslohn und ausländische Kapitalerträge aus dem Programm „Ihre Aktien: Gematcht“ oder „Ihre Aktien: Gratis“ erziele?

Die Einkommensteuer auf Ihren Arbeitslohn ist durch die Lohnsteuer, die im Rahmen der Entgeltabrechnung abgezogen wird, bereits an die Finanzbehörden abgeführt. Da Sie aus den Programmen „Ihre Aktien: Gematcht“ oder „Ihre Aktien: Gratis“ ausländische steuerpflichtige Kapitalerträge erzielen, müssen Sie diese in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Gegebenenfalls könnte die Finanzverwaltung bei ausländischen Kapitaleinkünften bis zu einer Höhe von 500 Euro **aus Billigkeitsgründen** von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung absehen. Wir empfehlen, hierfür einen formlosen Antrag unter Angabe Ihrer Steuer-ID und einer kurzen Erläuterung des Sachverhalts bei Ihrem zuständigen Finanzamt einzureichen.

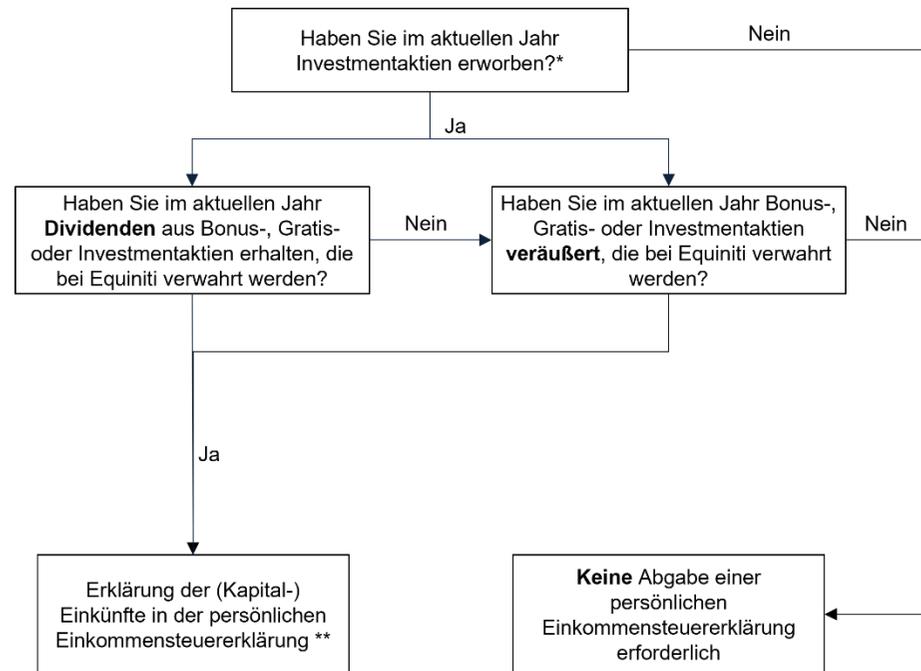
Der Wortlaut könnte wie folgt lauten:

„Im aktuellen Steuerjahr habe ich lediglich Arbeitslohn und ausländische Kapitalerträge in Höhe von XY EUR und somit weniger als 500 EUR sowie unterhalb des Sparerpauschbetrags erzielt. Daher bitte ich aus Billigkeitsgründen von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung abzusehen.“

Bei Unsicherheiten oder Fragen bitten wir Sie, sich bei an Ihren persönlichen Steuerberater zu wenden.

Entscheidungsbaum zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung

Bitte beachten Sie, dass dieser Entscheidungsbaum lediglich dann anzuwenden ist, wenn Sie neben den Programmen „Ihre Aktien: Gematcht“ oder „Ihre Aktien: Gratis“ ausschließlich in Deutschland steuerpflichtigen Arbeitslohn beziehen, von dem bereits ein Steuerabzug im Rahmen der Entgeltabrechnung vorgenommen wurde. Der Entscheidungsbaum findet keine Anwendung, wenn Sie aus anderen Gründen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung in Deutschland verpflichtet sind (z.B. aufgrund Vermietungseinkünften, Bezug von Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen- oder Elterngeld).



* Annahme, dass Sie neben den ausländischen Kapitalerträgen nur Arbeitslohn erzielen für den Lohnsteuer einbehalten wurde, und dass keine sonstigen Gründe zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung vorliegen.

** Bitte sehen Sie obenstehende Hinweise hinsichtlich eines möglichen Antrags auf Nichtabgabe einer Einkommensteuererklärung aus Billigkeitsgründen.

Anhang 1: „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ in der Einkommensteuererklärung – Darstellung in den Formularen für die Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Mustern

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Einkommensteuererklärung auf unterschiedliche Weise beim Finanzamt einreichen können. Sie haben die Möglichkeit, das Online Portal ELSTER zu nutzen oder z.B. einen persönlichen Steuerberater zu beauftragen. Falls Sie die Formulare für die Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Muster nutzen, beachten Sie bitte Anhang 1. Die Darstellung in ELSTER finden Sie in Anhang 2. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Einkommensteuererklärung nur auf einen Weg eingereicht werden muss.

Im Zusammenhang mit den Programmen „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ können für Sie steuerliche Implikationen entstehen. Die folgenden Ausführungen zeigen beispielhaft, wie Sie die möglichen Implikationen in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung abbilden können.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um individuelle Steuerberatung handelt. Die steuerlichen Auswirkungen hängen von Ihren persönlichen Verhältnissen ab und sind daher im Einzelfall von Ihnen bzw. Ihrem Steuerberater zu prüfen.

Allgemeines

Die folgenden Auszüge aus den Steuerformularen stammen aus den aktuellen Steuerformularen des **Jahres 2024**. Bitte beachten Sie, dass diese jährlich aktualisiert werden und sich daher die Bezeichnungen der einzelnen Zeilen oder deren Position ändern können.

Erwerb der Aktien

Der Erwerb bzw. die Übertragung (Freischaltung) von Aktien im Rahmen der Programme „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ muss grundsätzlich nicht in der persönlichen Einkommensteuererklärung erklärt werden. Hintergrund ist, dass der Erwerb der Aktien über Ihren Arbeitgeber im Rahmen der Entgeltabrechnung abgewickelt wird. Wenn Sie jedoch aus anderen Gründen eine Einkommensteuererklärung abgeben (z. B. wegen ausländischen Dividenden, Vermietungseinkünften, Sonderausgaben usw.), beachten Sie bitte die folgenden Hinweise.

Steuerfreie Einnahmen

In der Zeile 22 „Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen“ der **Anlage N** sind Einnahmen einzutragen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren steuerfrei behandelt wurden. Der Erwerb der Aktien im Rahmen der Programme „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ wird bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000 € steuerfrei behandelt. Daher ist der steuerfreie Erwerb der Aktien in Zeile 22 einzutragen. Die Eintragung der steuerfreien Einnahmen in Zeile 22 dient lediglich Ausweiszwecken, eine „Nachversteuerung“ o.ä. ist damit nicht verbunden.

21	Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)	115	EUR	<input type="text"/>
22	Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen aus der Tätigkeit als	118	EUR	<input type="text"/>
23	Kurzarbeitergeld einschließlich Zuschuss des Arbeitgebers, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (laut Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)	119	EUR	<input type="text"/> 

Die Höhe der „Steuerfreien Aufwandsentschädigungen / Einnahmen“ entspricht dem Wert des in Anspruch genommenen Steuerfreibetrags und kann der Summe der Werte unter „Purchase / vesting value in local currency“ des CGT Reports in Equiniti entnommen werden. Bitte beachten Sie, dass, sofern dieser Wert höher als 2.000 € ist, in Zeile 22 nur 2.000 € einzutragen sind (Steuerfreibetrag ist in diesem Fall voll ausgeschöpft).

Steuerpflichtige Einnahmen

Im Rahmen der Entgeltabrechnung - wegen (möglicher) Überschreitung des Steuerfreibetrags von 2.000 € - steuerpflichtig behandelte Einnahmen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Aktien sind grundsätzlich nicht gesondert in den Steuerformularen zu erfassen, da sie bereits im Bruttoarbeitslohn laut Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind. Hinsichtlich der Bonusaktien kann ggf. im Rahmen der Einkommensteuererklärung grundsätzlich die Tarifiermäßigung gem. § 34 Abs. 1, 2 Nr. 3 EStG (sog. Fünftelregelung) in Anspruch genommen werden. Der Arbeitgeber weist hierfür diesen besonderen Arbeitslohn gesondert in Zeile 10 der Lohnsteuerbescheinigung als „Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre“ aus, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Bitte beachten Sie, dass die Fünftelregelung ab dem Veranlagungszeitraum 2025 nicht mehr im Rahmen der Entgeltabrechnung ihre Wirkung entfaltet. Ein möglicher Effekt der Tarifiermäßigung wird lediglich bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung ermittelt.

Günstigerprüfung:

Bei der Günstigerprüfung für Kapitalerträge in Ihrer Einkommensteuererklärung haben Sie die Möglichkeit zu überprüfen, ob die individuelle Besteuerung Ihrer Kapitalerträge nach Ihrem persönlichen Einkommensteuersatz günstiger ist als die pauschale Abgeltungsteuer von 25 %. Wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung erstellen, können Sie Ihre Kapitalerträge angeben und die Günstigerprüfung beantragen. Das Finanzamt wird dann die Steuerbelastung durch die Abgeltungsteuer mit der Belastung vergleichen, die sich bei Anwendung Ihres persönlichen Steuersatzes ergibt. Sollte Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 % liegen, wird der niedrigere Satz angewendet. Bitte beachten Sie, dass die Günstigerprüfung aktiv durch das Setzen eines Haken in der Einkommensteuerklärungsmaske beantragt werden muss, da sie nicht automatisch erfolgt.

Anträge		54
4	Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.)	201/401 <input type="checkbox"/> 1 = Ja
5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.	202/402 <input type="checkbox"/> 1 = Ja

Zufluss von reinvestierten Dividenden und Verkauf von Aktien

Die im Rahmen der Programme „Ihre Aktien: Gematcht“ und Ihre „Aktien: Gratis“ erworbenen Aktien werden grundsätzlich in einem auf Ihren Namen lautenden Depot bei Equiniti verwahrt. Bei Equiniti handelt es sich um einen Finanzdienstleister, der nicht den deutschen steuerlichen Vorschriften zum Kapitalertragsteuereinbehalt unterliegt. Das bedeutet, dass bei (reinvestierten) Dividenden und beim Verkauf von Aktien keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten wird.

Sie sind daher selbst für die Erklärung und Zahlung der Einkommensteuer auf ausländische Dividenden und den Verkauf von ausländischen Aktien verantwortlich. Diese Verpflichtung gilt auch für ausländische Dividenden, die automatisch in Aktien reinvestiert werden.

Sparerpauschbetrag: Bitte beachten Sie, dass bei allen privaten Kapitalerträgen der sogenannte Sparerpauschbetrag in Höhe von 1.000 € für Alleinstehende bzw. 2.000 € für Ehegatten bei den Einnahmen berücksichtigt werden kann (siehe oben).

Zufluss von reinvestierten Dividenden

Aus deutscher steuerlicher Sicht wird das automatische Reinvestieren von Dividenden in Aktien so behandelt, als hätten Sie die Dividende erhalten und anschließend selbst neue Aktien erworben. Dies hat zur Folge, dass ein steuerlicher Zufluss vorliegt und die reinvestierten ausländischen Dividenden in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen.

In den Formularen sind reinvestierte ausländische Dividenden in **Anlage KAP** in Zeile 19 „Ausländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24, 25, 26a und 52)“ einzutragen.

Steuernummer, Name und Vorname	
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben	
– ohne Investorerträge laut Anlage KAP-INV –	
EUR	
18	Inländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24 bis 26a) 230/430
19	Ausländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24, 25, 26a und 52) 234/434
20	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG 232/432
21	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften 631/831

Die Höhe der „Ausländischen Kapitalerträge“ entspricht dem Wert der reinvestierten Dividenden und kann dem Equiniti-Report entnommen werden.

Verkauf von Aktien

Wenn Sie Aktien verkaufen und dabei einen Veräußerungsgewinn bzw. -verlust erzielen, ist dieser grundsätzlich steuerlich zu erfassen. Der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust berechnet sich als Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung, den Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten. Sie finden den Veräußerungsgewinn bzw. -verlust unter „Capital gain in local currency minus commission and bank transfer fees“ im Equiniti-Report.

Ein Veräußerungsgewinn ist in der **Anlage KAP** in der Zeile 19 „Ausländische Kapitalerträge“ und Zeile 20 „In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG“ einzutragen.

Ein Veräußerungsverlust ist in der **Anlage KAP** in den Zeilen 19 „Ausländische Kapitalerträge“ und Zeile 23 „In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG“ einzutragen.

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben		EUR	
– ohne Investmenterträge laut Anlage KAP-INV –			
18	Inländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24 bis 26a)	230/430	
19	Ausländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24, 25, 26a und 52)	234/434	
20	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	232/432	
21	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften	631/831	
22	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	235/435	
23	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	236/436	
24	Verluste aus Termingeschäften	635/835	
25	Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG	636/836	
26	Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden (ohne an das Finanzamt zurückgezahlte Zinsen für Steuererstattungen) – Bitte Anmerkung beachten. –	260/460	
26a	Prozess- und Verzugszinsen	237/437	

Verluste aus Aktienveräußerungen, die den Verlustverrechnungsbeschränkungen unterliegen, werden durch das Finanzamt in einem gesonderten Verlustfeststellungsbescheid festgestellt, um diese zukünftig mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnen zu können. Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich.

Anhang 2: „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ in der Einkommensteuererklärung – Mein-ELSTER-Portal

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Einkommensteuererklärung auf unterschiedliche Weise beim Finanzamt einreichen können. Sie haben die Möglichkeit, das Online Portal ELSTER zu nutzen oder z.B. einen persönlichen Steuerberater zu beauftragen. Falls Sie die Formulare für die Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Muster nutzen, beachten Sie bitte Anhang 1. Die Darstellung in ELSTER finden Sie in Anhang 2. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Einkommensteuererklärung nur auf einen Weg eingereicht werden muss.

Im Zusammenhang mit den Programmen „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ können für Sie steuerliche Implikationen entstehen. Die folgenden Ausführungen zeigen beispielhaft, wie Sie die möglichen Implikationen in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung abbilden können.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um individuelle Steuerberatung handelt. Die steuerlichen Auswirkungen hängen von Ihren persönlichen Verhältnissen ab und sind daher im Einzelfall von Ihnen bzw. Ihrem Steuerberater zu prüfen.

Allgemeines

Eine Einkommensteuererklärung kann online unter ELSTER (<https://www.elster.de/eportal/login/elstersecure>) eingereicht werden. Die folgenden Auszüge aus den Steuerformularen stammen aus den aktuellen Steuerformularen des **Jahres 2024**. Bitte beachten Sie, dass diese jährlich aktualisiert werden und sich daher die Bezeichnungen der einzelnen Zeilen oder deren Position ändern können.

Erwerb der Aktien

Der Erwerb bzw. die Übertragung (Freischaltung) von Aktien im Rahmen der Programme „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ muss grundsätzlich nicht in der persönlichen Einkommensteuererklärung erklärt werden. Hintergrund ist, dass der Erwerb der Aktien über Ihren Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens abgewickelt wird. Wenn Sie jedoch aus anderen Gründen eine Einkommensteuererklärung abgeben (z. B. wegen ausländischen Dividenden, Vermietungseinkünften, Sonderausgaben usw.), beachten Sie bitte die folgenden Hinweise.

Steuerfreie Einnahmen

In der Zeile 22 „Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen“ der **Anlage N** sind Einnahmen einzutragen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren steuerfrei behandelt wurden. Der Erwerb der Aktien im Rahmen der Programme „Ihre Aktien: Gematcht“ und „Ihre Aktien: Gratis“ wird bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000 € steuerfrei behandelt. Daher ist der steuerfreie Erwerb der Aktien in Zeile 22 einzutragen. Die Eintragung der steuerfreien Einnahmen in Zeile 22 dient lediglich Ausweiszwecken, eine „Nachversteuerung“ o.ä. ist damit nicht verbunden.

Anlage N: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ?

Angaben zum Arbeitslohn

- ✓ 1 - Angaben zum Arbeitslohn
- 2 - Versorgungsbezüge, Entschädigungen, Arbeitslohn für mehrere Jahre
- 3 - Steuerpflichtiger Arbeitslohn ohne Lohnsteuerabzug
- 4 - Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen
- 5 - Angaben zu Lohn- / Entgeltersatzleistungen
- 6 - Steuerfreier Arbeitslohn / steuerfreie Einkünfte laut Anlage(n) N-AUS
- 7 - Angaben zu Grenzgängern

4 - Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen ?

22	aus der Tätigkeit als	<input type="text"/>
22		Betrag <input type="text"/> Euro

Die Höhe der „Steuerfreien Aufwandsentschädigungen / Einnahmen“ entspricht dem Wert des in Anspruch genommenen Steuerfreibetrags und kann der Summe der Werte unter „Purchase / vesting value in local currency“ des CGT Reports in Equiniti entnommen werden. Bitte beachten Sie, dass, sofern dieser Wert höher als 2.000 € ist, in Zeile 22 nur 2.000 € einzutragen sind (Steuerfreibetrag ist in diesem Fall voll ausgeschöpft).

Steuerpflichtige Einnahmen

Im Rahmen der Entgeltabrechnung - wegen (möglicher) Überschreitung des Steuerfreibetrags von 2.000 € - steuerpflichtig behandelte Einnahmen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Aktien sind grundsätzlich nicht gesondert in den Steuerformularen zu erfassen, da sie bereits im Bruttoarbeitslohn laut Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind. Hinsichtlich der Bonusaktien kann ggf. im Rahmen der Veranlagung grundsätzlich die Tarifiermäßigung gem. § 34 Abs. 1, 2 Nr. 3 EStG (sog. Fünftelregelung) in Anspruch genommen werden. Der Arbeitgeber weist hierfür diesen besonderen Arbeitslohn gesondert in Zeile 10 der Lohnsteuerbescheinigung als „Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre“ aus, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Bitte beachten Sie, dass die Fünftelregelung ab dem Veranlagungszeitraum 2025 nicht mehr im Rahmen der Entgeltabrechnung ihre Wirkung entfaltet. Ein möglicher Effekt der Tarifiermäßigung wird lediglich bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung ermittelt.

Günstigerprüfung:

Bei der Günstigerprüfung für Kapitalerträge in Ihrer Einkommensteuererklärung haben Sie die Möglichkeit zu überprüfen, ob die individuelle Besteuerung Ihrer Kapitalerträge nach Ihrem persönlichen Einkommensteuersatz günstiger ist als die pauschale Abgeltungsteuer von 25 %. Wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung erstellen, können Sie Ihre Kapitalerträge angeben und die Günstigerprüfung beantragen. Das Finanzamt wird dann die Steuerbelastung durch die Abgeltungsteuer mit der Belastung vergleichen, die sich bei Anwendung Ihres persönlichen Steuersatzes ergibt. Sollte Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 % liegen, wird der niedrigere Satz angewendet. Bitte beachten Sie, dass die Günstigerprüfung aktiv durch das Setzen eines Haken in der Einkommensteuerklärungsmaske beantragt werden muss, da sie nicht automatisch erfolgt.

1 - Anträge

- 4 Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt. ?
- 5 Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge. ?

Zufluss von reinvestierten Dividenden und Verkauf von Aktien

Die im Rahmen der Programme „Ihre Aktien: Gematcht“ und Ihre „Aktien: Gratis“ erworbenen Aktien werden grundsätzlich in einem auf Ihren Namen lautenden Depot bei Equiniti verwahrt. Bei Equiniti handelt es sich um einen Finanzdienstleister, der nicht den deutschen steuerlichen Vorschriften zum Kapitalertragsteuereinbehalt unterliegt. Das bedeutet, dass bei reinvestierten Dividenden und beim Verkauf von Aktien keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten wird.

Sie sind daher selbst für die Erklärung und Zahlung der Einkommensteuer auf ausländische Dividenden und den Verkauf von ausländischen Aktien verantwortlich. Diese Verpflichtung gilt auch für ausländische Dividenden, die automatisch in Aktien reinvestiert werden.

Sparerpauschbetrag: Bitte beachten Sie, dass bei allen privaten Kapitalerträgen der sogenannte Sparerpauschbetrag in Höhe von 1.000 € für Alleinstehende bzw. 2.000 € für Ehegatten bei den Einnahmen berücksichtigt werden kann (siehe oben).

Zufluss von reinvestierte Dividenden

Aus deutscher steuerlicher Sicht wird das automatische Reinvestieren von Dividenden in Aktien so behandelt, als hätten Sie die Dividende erhalten und anschließend selbst neue Aktien erworben. Dies hat zur Folge, dass ein steuerlicher Zufluss vorliegt und die (reinvestierten) ausländischen Dividenden in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen.

In den Formularen sind reinvestierte ausländische Dividenden in **Anlage KAP** in Zeile 19 „Ausländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24, 25, 26a und 52)“ einzutragen.

Anlage KAP: Einkünfte aus Kapitalvermögen / Anrechnung von Steuern

Zu den Teilseiten

- 1 - Anträge
- 2 - Erklärung zur Kirchensteuerpflicht
- 3 - Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben
- 4 - Sparer-Pauschbetrag
- 5 - Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben**
- 6 - Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen
- 7 - Kapitalerträge, für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist
- 8 - Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 25 und zu Investmenterträgen laut Anlage KAP-INV
- 9 - Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 28 bis 34 sowie aus anderen Einkunftsarten
- 10 - Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG und / oder § 31 Abs. 3 InvStG
- 11 - Kürzungsbetrag bei Beteiligung an ausländischer Gesellschaft nach § 11 AStG
- 12 - Familienstiftungen nach § 15 AStG (laut Feststellung)
- 13 - Steuerstundungsmodelle

5 - Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

- ohne Investmenterträge laut Anlage KAP-INV -

18	Inländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24 bis 26a)	Euro
19	Ausländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24, 25, 26a und 52)	Euro
20	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	Euro
21	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften	Euro
22	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	Euro
23	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	Euro

Die Höhe der „Ausländischen Kapitalerträge“ entspricht dem Wert der reinvestierten Dividenden und kann dem Equiniti-Report entnommen werden.

Verkauf von Aktien

Wenn Sie Aktien verkaufen und dabei einen Veräußerungsgewinn bzw. -verlust erzielen, ist dieser grundsätzlich steuerlich zu erfassen. Der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust berechnet sich als Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung, den Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten. Sie finden den Veräußerungsgewinn bzw. -verlust unter „Capital gain in local currency minus commission and bank transfer fees“ im Equiniti-Report.

Ein Veräußerungsgewinn ist in der **Anlage KAP** in der Zeile 19 „Ausländische Kapitalerträge“ und Zeile 20 „In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG“ einzutragen.

Ein Veräußerungsverlust ist in der **Anlage KAP** in den Zeilen 19 „Ausländische Kapitalerträge“ und Zeile 23 „In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG“ einzutragen.

5 - Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

- ohne Investmenterträge laut Anlage KAP-INV -

18	Inländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24 bis 26a)	<input type="text"/>	Euro
19	Ausländische Kapitalerträge (ohne Beträge laut den Zeilen 24, 25, 26a und 52)	<input type="text"/>	Euro
20	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	<input type="text"/>	Euro
21	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften	<input type="text"/>	Euro
22	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	<input type="text"/>	Euro
23	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	<input type="text"/>	Euro

Verluste aus Aktienveräußerungen, die den Verlustverrechnungsbeschränkungen unterliegen, werden durch das Finanzamt in einem gesonderten Verlustfeststellungsbescheid festgestellt, um zukünftig mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnen zu können. Ein Verlustrücktrag ist nicht möglich.
